



**Öffentliche Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Energie- und Wasserversorgung Hamm GmbH, Postanschrift Südring 1 in 59065 Hamm, hat mit Datum vom 14.08.2025 die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Enercon E-160 EP5 mit einer Gesamthöhe von 200 m in der Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 46, Flurstück 12 beantragt.

Im Einwirkbereich der beantragten WEA befinden sich weitere Bestands-Windenergieanlagen. Für zwei dieser WEA wurde im Jahr 2022 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Daher ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 9 Abs. 4 und § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung für die beantragte WEA durchzuführen.

Die Bewertung wurde aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, Ergebnisse aus vorherigen Prüfungen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts ausgeschlossen werden. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie die sonstigen Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG sind aufgrund den beschriebenen Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzutes Mensch ist entsprechend der vorgelegten Fachgutachten und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen (Betriebsmodi, Schattenabschaltautomatik) nicht zu rechnen.

In der überschlägigen Prüfung ergeben sich somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Hamm, den 05.02.2026

Stadt Hamm
Der Oberbürgermeister
Amt für Bauordnung und Immissionsschutz
Im Auftrag

gez. Guth